

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Nachlasses von Klara Mertens
vertreten durch Richard Diviney

und zu Gunsten von Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch Ewald Scheucher

betreffend die Konten von Klara Steiner und Jenny Steiner

Geschäftsnummern: 209389/KG; 221420/KG; 221421/KG; 221422/KG; 221438/KG¹

Zugesprochener Betrag: 8286926.38 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die vom Nachlass von Klara Franziska Mertens, geb. Steiner, („Ansprecherin Mertens“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das Konto von Klara Steiner und die von [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die Konten von Klara Grossi und Jenny Steiner. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Klara Steiner („Kontoinhaberin Klara Steiner“) bei [ANONYMISIERT] („Bank 1“), auf die veröffentlichten Konten von Kontoinhaberin Klara Steiner, über die ein Herr [ANONYMISIERT] („Bevollmächtigter“) die Vollmacht hatte, und auf die veröffentlichten und unveröffentlichten Konten von Jenny Steiner („Kontoinhaberin Jenny Steiner“) (zusammen „die Kontoinhaberinnen“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank 2“) (zusammen „die Banken“) in Zürich.²

¹ Ansprecherin [ANONYMISIERT] reichte einen weiteren Anspruch auf die Konten von [ANONYMISIERT] ein, der unter der Geschäftsnummer 221404 erfasst ist. Das US-Gericht erliess am 9. März 2005 einen Ablehnungsbescheid für dieses Konto. Siehe *In re Account of [ANONYMISIERT]*. Ansprecherin [ANONYMISIERT] reichte auch weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern 221406 und 221405 erfasst sind. Das US-Gericht erliess am 31. März 2005 einen Ablehnungsbescheid für diese Konten. Siehe *In re Accounts of [ANONYMISIERT]*. Ansprecherin [ANONYMISIERT] reichte auch weitere Ansprüche auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern 221434 und 221769 erfasst sind. Das US-Gericht genehmigte am 29. März 2002 einen Auszahlungsentscheid für dieses Konto. Siehe *In re Account of [ANONYMISIERT]*.

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Jenny Steiner als die Inhaberin eines Kontos aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz von zwei Konten belegt werden kann.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprecherinnen eingereichte Informationen

Ansprecherin Mertens

Ansprecherin Mertens reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie Kontoinhaberin Klara Steiner als Klara Mertens (früher Grossi), geb. Steiner, und Kontoinhaberin Jenny Steiner als die Mutter von Klara Mertens, Jenny Steiner, identifizierte. Ansprecherin Mertens gab an, dass Klara Mertens am 4. Juni 1901 in Wien, Österreich, geboren wurde und dass sie am 4. Juni 1938 [ANONYMISIERT] heiratete, von dem sie sich ungefähr im Jahre 1940 scheiden liess, ehe sie am 14. Juli 1941 in Fort Lee, New Jersey, USA, [ANONYMISIERT] heiratete. Ansprecherin Mertens gab an, dass Klara Mertens Jüdin war und dass sie in Wien wohnhaft war, wo ihr Vermögen und das ihrer Schwestern und Mutter 1938 beschlagnahmt wurde. Gemäss den Angaben von Ansprecherin Mertens floh Klara Mertens ungefähr im Jahre 1940 über Frankreich in die USA, um der nationalsozialistischen Verfolgung zu entkommen. Ansprecherin Mertens gab an, dass Klara Mertens am 24. Oktober 1985 in Norwalk, Connecticut, USA, starb.

Ansprecherin Mertens reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, darunter:

- die Heiratsurkunde von Klara Mertens, die zeigt, dass ihr Name Klara F. Grossi war und dass sie am 14. Juli 1941 Andre L.G. Mertens heiratete;
- die Einbürgerungsurkunde von Klara Mertens;
- einen Nachruf auf [ANONYMISIERT] aus der New York Times vom 10. Juli 1963, der zeigt, dass er von seiner Ehefrau, der „ehemaligen Clara Steiner aus Wien“, überlebt wurde;
- eine vom 17. Oktober 1938 datierende interne Mitteilung von der Vermögensverkehrsstelle (eine für jüdische Vermögen zuständige österreichische Behörde) an die Prüfstelle für kommissarische Verwalter (eine Überprüfungsbehörde für nationalsozialistische Verwalter von jüdischen Vermögen), die besagt, dass Clara Grossi, ihre Mutter, Jenny Steiner, und ihre Schwestern beim Devisenfahndungsamt (eine für die Ermittlung von Devisenvergehen zuständige Behörde) wegen Devisenvergehens angezeigt wurden;
- ein vom 12. Oktober 1938 datierendes Schreiben der Vermögensverkehrsstelle an das Devisenfahndungsamt, das besagt, dass Clara Grossi am 4. Juni 1938 den “französischen Staatsangehörigen [ANONYMISIERT]“ heiratete und in Paris lebte. Das Schreiben besagt weiter, dass der Anwalt von Frau Jenny Steiner, ein Dr. [ANONYMISIERT],

behauptete, nicht zu wissen, wo sich Jenny Steiner aufhielt und dass er sämtliche Post über die Pariser Anschrift der Clara Grossi an Frau Jenny Steiner weiterleitete;

- das Testament von Klara Mertens mit ihrer Unterschrift und Nachträgen, datierend vom 31. August 1984 und
- die Sterbeurkunde von Klara Mertens, die zeigt, dass ihr Mädchenname Steiner war.

Zudem verwies die Ansprecherin Mertens auf das Vorhandensein des Gemäldes „Mäda Primavesi“ von Gustav Klimt im New Yorker Metropolitan Museum of Art, das folgende Widmung trägt: „Geschenk von Herr und Frau [ANONYMISIERT] zum Andenken an ihre Mutter, Jenny Pulitzer Steiner, 1964.“³ Das CRT hält fest, dass sich dieser Verweis im Testament von Klara Mertens unter Punkt 14 wiederfindet.⁴

Ansprecherin [ANONYMISIERT]

Ansprecherin [ANONYMISIERT] reichte ein Anspruchsformular ein, in dem sie die Kontoinhaberin Klara Steiner als ihre Urgrosstante, Clara oder Klara Grossi, geb. Steiner, identifizierte, die am 4. Juni 1901 in Wien geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass Klara Grossi, die Jüdin war, in der Zedlitzgasse 8, 1010 Wien, lebte, aber 1938 nach Frankreich flüchtete. Ansprecherin [ANONYMISIERT] erklärte, dass sie in Unkenntnis darüber war, was mit Klara Grossi nach jener Zeit geschah, und dass sie nicht wisse, wann Klara Grossi starb.

Ansprecherin [ANONYMISIERT] reichte eine separate Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin Jenny Steiner als Klara Grossis Mutter, Jenny Sara Steiner identifizierte, die am 11. Juli 1863 in Budapest, Ungarn, geboren wurde und ebenfalls in der Zedlitzgasse 8, 1010 Wien, wohnhaft war. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass Jenny Steiner, die Jüdin war, 1938 aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung aus Österreich flüchtete.

Ansprecherin [ANONYMISIERT] reichte zur Unterstützung ihrer Ansprüche verschiedene Dokumente ein, darunter im Jahre 1938 von oder im Namen von Klara Grossi und Jenny Steiner eingereichte Unterlagen vom Österreichischen Staatsarchiv und die Sterbeurkunden ihres Vaters, [ANONYMISIERT], ihres Grossvaters, [ANONYMISIERT] und ihrer Grossmutter, [ANONYMISIERT], die zeigen, dass sie in Wien wohnhaft waren. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass sie am 21. März 1956 in Wien geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Bank 1

³ Siehe <http://www.metmuseum.org/Works_of_Art/viewOne.asp?dep=11&viewMode=1&item=64.148>

⁴ Der Name des Gemäldes wird dort jedoch unter dem Namen „Mada Primavesi“ aufgeführt. In den Unterlagen der Ansprecherin werden die vier Klimt-Gemälde, die fünf Klimt-Zeichnungen und die zwei Schiele-Gemälde, die 1938 von den Nationalsozialisten in Wien beschlagnahmt wurden, nicht erwähnt.

Die Bankunterlagen der Bank 1 bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss dieser war Kontoinhaberin Klara Steiner Fräulein Klara Steiner, wohnhaft in der Zedlitzgasse 8, Wien I, Österreich. Die Unterlagen zeigen, dass Kontoinhaberin Klara Steiner ein Wertschriftendepot mit der Nummer L35443 und ein Bankschliessfach mit der Nummer 137 besass. Die Kundenkarte enthält auch eine Notiz, die auf Jenny Steiner verweist. Gemäss diesem Dokument wurde das Wertschriftendepot am 12. November 1937 geschlossen und das Bankschliessfach wurde am 18. Februar 1939 aufgehoben. Der Kontostand am Tag der Schliessung der Konten ist unbekannt.

Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass Kontoinhaberin Klara Steiner oder ihre Erben das Bankschliessfach aufgehoben und das Guthaben selbst erhalten haben.

Bank 2

Kontoinhaberin Klara Steiner

Die Bankunterlagen der Bank 2 enthalten einen unterschriebenen Kundenvertrag vom 23. März 1938, interne Notizen vom 18. Januar und 11. November 1949, Bankregistrierungskarten, eine Adressänderung vom 11. August 1965, Kontoauszüge, Auszüge aus den Kontobüchern der Bank 2, eine Liste mit nachrichtenlosen Konten von 1960 bis 1994 und ein Ausdruck aus der Datenbank der Bank 2.

Gemäss diesen Unterlagen war Kontoinhaberin Klara Steiner Klara Mertens, geb. Steiner, wohnhaft in New York, New York, USA, ein Herr [ANONYMISIERT] war Bevollmächtigter. Die Bankunterlagen zeigen, dass Kontoinhaberin Klara Steiner das Pseudonym Fräulein. [ANONYMISIERT] verwendete. Die Unterlagen zeigen weiter, dass Kontoinhaberin Klara Steiner ein Wertschriftendepot mit der Nummer 14900 und ein Kontokorrent mit der Nummer 501060 besass, die beide am 23. März 1938 eröffnet wurden. Gemäss den Bankunterlagen musste Kontoinhaberin Klara Steiner noch bestätigen, dass ihr Ehemann, der als Herr [ANONYMISIERT] identifiziert wurde, tatsächlich ebenfalls Zugriffsberechtigung zum Konto hätte; die Unterlagen zeigen nicht, ob sie dies auch getan hat. Die Unterlagen zeigen, dass Kontoinhaberin Klara Steiner am 1. November 1955 einen Bevollmächtigten für ihr Konto benannte, die Unterlagen enthalten jedoch keine Angaben darüber, wer dieser Bevollmächtigte war. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Wertschriftendepot am 7. Oktober 1958 geschlossen wurde, enthalten aber keine Angaben über den Kontostand. Die Unterlagen zeigen weiter, dass der Kontostand des Kontokorrents sich am 21. Dezember 1957 auf 1189.00 Schweizer Franken und am 31. Dezember 1981 auf 16.00 Schweizer Franken belief. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, kamen zum Schluss, dass das Kontokorrent aufgrund von anlaufenden Gebühren geschlossen wurde.

Kontoinhaberin Jenny Steiner

Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, fanden auf Grund der in den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs enthaltenen Informationen ein Konto lautend auf Kontoinhaberin Jenny Steiner. Gemäss diesen Unterlagen war Jenny Steiner, geboren 1863,

wohnhaft in der Zedlitzgasse 8, in Wien I und Besitzerin eines Kontos unbekannter Art, die Kontoinhaberin Jenny Steiner. Die Unterlagen enthalten keine Angaben über das Schliessungsdatum des vorliegenden Kontos. Die Bankunterlagen der Bank 2 enthalten keine Angaben darüber, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben erhalten haben.

Die Informationen über das Konto werden unten genauer beschrieben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Clara Grossi mit der Nummer 42897 und das Vermögen von Jenny Steiner mit der Nummer 46567.

Clara Grossi

Die Unterlagen zeigen, dass Clara Grossi am 4. Juni 1901 geboren wurde, dass sie französische Staatsangehörige war und dass ihr Mädchenname Steiner war. Die Unterlagen zeigen weiter, dass sie mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und dass sie in der Zedlitzgasse 8, Wien I wohnte. Die Unterlagen zeigen, dass Clara Grossi am 30. Juni 1938 nach Paris, Frankreich, zog. Gemäss diesen Unterlagen war Clara Grossi Teilhaberin der in Wien ansässigen Firma „Brüder Steiner“ und ihr Anteil betrug 268021.00 Reichsmark. Die Unterlagen zeigen weiter, dass Clara Grossi per 12. Januar 1939 ein Gesamtvermögen von 723808.00 Reichsmark besass. Weiter zeigen die Unterlagen, dass sie eine Reichsfluchtsteuer von 180952.00 Reichsmark zu entrichten hatte. Die Unterlagen enthalten keine Angaben über in Schweizer Banken gehaltene Vermögen.

Jenny Steiner

Die Vermögensverzeichnisakte betreffend Jenny Steiner enthält das Vermögensverzeichnis, sowie umfangreiche Korrespondenz zwischen verschiedenen amtlichen Abteilungen bezüglich der Veräusserung und Beschlagnahmung ihres Vermögens. Jenny Steiners Vermögensverzeichnis, datierend vom 29. Juli 1938, zeigt, dass sie am 11. Juli 1863 in Budapest, Ungarn, geboren wurde, dass sie verwitwet und Hausfrau war und dass sie in der Zedlitzgasse 8, Wien I wohnhaft war. Das im Vermögensverzeichnis von Jenny Steiner aufgelistete Hauptvermögen umfasst eine 35-prozentige Beteiligung an der Seidenweberei Brüder Steiner, ansässig in der Westbahnstrasse 21, Wien VII und in Grulich, Tschechoslowakei, im Wert von 1493171.00 Reichsmark; zahlreiche aus- und inländische Wertpapiere, einschliesslich Aktien der Bank 2 und anderer Schweizer Gesellschaften, mit einem Gesamtwert von 371837.10 Reichsmark, jedoch ohne Angaben, wo diese Wertpapiere hinterlegt wurden; im Inland befindliche flüssige Mittel im Wert von 28255.89 Reichsmark und zwei ausländische Bankkonten, eines bei der Pester Ungarische Kommerzbank im Wert von 11383.00 Pengö

und ein nicht weiter beschriebenes Kontokorrent bei der Niederlassung der Bank 2 in Zürich im Wert von 7000.00 Schweizer Franken und schliesslich Sachvermögen wie Kunstwerke, Schmuck, Teppiche usw. im Wert von 67 313.33 Reichsmark.

Die Korrespondenz in der Akte bezieht sich auf das Verbleiben und die Veräusserung der in Jenny Steiners Vermögensverzeichnis aufgeführten Wertpapiere und auf den Beschlagnahmungsprozess ihres gesamten inländischen Vermögens zwecks Deckung von Reichsfluchtsteuer und Einkommenssteuerrückständen infolge angeschuldigter Verstösse gegen die Verordnung über die Anmeldung von Vermögen und Vergehen gegen Devisengesetze. In Bezug auf das Wertschriftenportefeuille von Jenny Steiner gibt die Vermögensverkehrsstelle in einem Aktvermerk vom 27. September 1938 an, dass die in Jenny Steiners Vermögensanmeldung angegebenen Wertschriften in Zürich dabei waren, verkauft zu werden. Gemäss diesen Unterlagen sollte der Erlös der *Wiener Kreditanstalt* zufließen, wobei unklar war, ob der Betrag auf ein Sperrkonto [auf den Namen des Besitzers] deponiert werden sollte. Diese Information wird einen Tag später in einem Schreiben vom 28. September 1938 vom Leiter der Vermögensverkehrsstelle an die Gestapo wiederholt. Die Vermögensverzeichnisakte enthält weiter ein Schreiben vom 12. Oktober 1938 der Vermögensverkehrsstelle an das Devisenfahndungsamt, das besagt, dass Jenny Steiner gemäss den Angaben ihres Anwalts, Dr. [ANONYMISIERT], Wertschriften mit einem ungefähren Gesamtwert von 370 000.00 Reichsmark besass, die alle im Ausland hinterlegt waren. In einem Schreiben vom 23. November 1938 benachrichtigte die Reichsbank die Vermögensverkehrsstelle darüber, dass sie informiert wurde, Jenny Steiner besässe ein grosses Wertpapierdepot, welches sie auch in ihrem Vermögensverzeichnis angemeldet hatte. Die Reichsbank hielt fest, dass die Vermögensverkehrsstelle Frau Steiner in einem Brief vom 17. August 1938 darauf aufmerksam machte, dass diese Wertschriften der Reichsbank anzubieten seien, ein entsprechendes Angebot sei aber trotz wiederholter Aufforderung nicht erfolgt. Da die Reichsbank Kenntnis davon hatte, dass gegen Jenny Steiner bereits ein Verfahren anhängig ist, erkundigte sie sich nach den Ergebnissen der Untersuchungen.

Die Vermögensverzeichnisakte enthält weiter Korrespondenz bezüglich der Beschlagnahme von Jenny Steiners Vermögen in Wien. Gemäss einer internen polizeilichen Notiz war Jenny Steiner per 15. November 1938 nicht mehr in Wien registriert und war an einen unbekanntem Aufenthaltsort gezogen. Weitere Notizen zeigen, dass eines von Jenny Steiners Dienstmädchen, Fräulein [ANONYMISIERT], verhört wurde und angab, dass Jenny Steiner im Juni 1938 aus Wien an einen unbekanntem Ort flüchtete. Über Fräulein [ANONYMISIERT] wurde ebenfalls berichtet, dass sie anwesend war, als verschiedene Wertpapiere, Sparhefte und Schmuckstücke, die nicht in Jenny Steiners Vermögensverzeichnis aufgelistet waren, in ihrer Wiener Wohnung beschlagnahmt wurden, und dass sie auch die Liste von in der Wohnung befindlichen Kunst- und Wertgegenstände mitunterzeichnete. Diese Gegenstände, einschliesslich vier Klimt-Gemälde, fünf Klimt-Zeichnungen und zwei Schiele-Gemälde, wurden später beschlagnahmt. Die Akte enthält einen Aktvermerk vom 3. Oktober 1938, in dem steht, dass an jenem Tag die Kunstgemälde in Jenny Steiners Wohnung festgehalten wurden und dass ein Antrag gestellt wurde, die Gemälde für die Vermögensverkehrsstelle zu erstehen. Die Unterlagen enthalten eine Aktnotiz vom 31. Januar 1939 von der Zollfahndungsstelle an die Vermögensverkehrsstelle, die zeigen, dass die Ermittlungen in Sachen Steiner abgeschlossen waren, dass alle erreichbaren Vermögenswerte beschlagnahmt wurden und dass wegen Überlastung der Dienststelle erst in

einiger Zeit Anzeige erstattet werden könnte. Eine darauffolgende Notiz gab an, dass das Verfahren zu der Zeit mangels Beweisen eingestellt worden ist. Gemäss der Akte blieb das gesamte Vermögen jedoch beschlagnahmt, da die Reichsfluchtsteuerstelle es wegen Nichtbezahlung von Reichsfluchtsteuer in Höhe von 1 500 000.00 Reichsmark einforderte.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die fünf Ansprüche der Ansprecherinnen in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation der Kontoinhaberinnen

Die Ansprecherinnen haben die Kontoinhaberinnen plausibel identifiziert. Die Namen und der Wohnort der Verwandten der Ansprecherinnen stimmen mit den veröffentlichten Namen und Wohnort der Kontoinhaberinnen überein. Ansprecherin Mertens und Ansprecherin [ANONYMISIERT] identifizierten den früheren Namen der Kontoinhaberin Klara Steiner, Grossi, was mit den unveröffentlichten, im Vermögensverzeichnis von 1938 enthaltenen Informationen übereinstimmt. Die Ansprecherin identifizierte ebenfalls eine familiäre Beziehung zwischen den in den Bankunterlagen der Bank 1 erwähnten Kontoinhaberinnen. Ansprecherin [ANONYMISIERT] identifizierte auch die unveröffentlichte Adresse beider Kontoinhaberinnen. Ansprecherin Mertens identifizierte Klara Mertens' zweiten Ehemann als [ANONYMISIERT], was mit unveröffentlichten, in den Unterlagen der Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin Klara Steiner übereinstimmt. Ansprecherin Mertens legte weiter die Unterschrift von Klara Mertens bei, die vom Schreibstil her mit der in den Unterlagen der Bank 2 enthaltenen Unterschrift von „[ANONYMISIERT]“ fast vollständig übereinstimmt.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin Mertens verschiedene Dokumente ein, darunter einen Nachruf auf den Ehemann von Klara Mertens und ihre Sterbeurkunde, die den unabhängigen Nachweis dafür erbringen, dass die angebliche Kontoinhaberin Klara Steiner denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen der Bank 1 als Kontoinhaberin Klara Steiner aufgeführt ist. Ferner reichte Ansprecherin Mertens Kopien von Dokumenten aus Jenny Steiners Vermögensverzeichnis von 1938 ein, die den Namen Jenny Steiner enthalten und zeigen, dass Clara Grossi ihre verheiratete Tochter war. Dies erbringt den unabhängigen Nachweis dafür, dass die angebliche Kontoinhaberin Jenny Steiner denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie Kontoinhaberin Klara Steiner.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf das Konto von Jenny Steiner vorliegen. und dass weitere Anspruchsanmeldungen auf das Konto von Klara Steiner sich nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anderen Namen oder Mädchennamen, Adresse oder Aufenthaltsland der Kontoinhaberin Klara Steiner als die von der Bank angegebenen einreichten und da die Ansprecher die Beziehung zwischen Kontoinhaberin Klara Steiner und Kontoinhaberin Jenny Steiner nicht identifizieren konnten.

Status der Kontoinhaberinnen als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherinnen haben plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberinnen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherinnen gaben an, dass die Kontoinhaberinnen Jüdinnen waren und dass sie beide aus dem von Nationalsozialisten beherrschten Österreich flohen, um nationalsozialistischer Verfolgung zu entkommen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprecherinnen und den Kontoinhaberinnen

Die Ansprecherinnen haben plausibel dargelegt, dass sie mit den Kontoinhaberinnen verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht haben, die belegen, dass es sich bei Ansprecherin Mertens um den Nachlass der Kontoinhaberin Klara Steiner handelt, der Tochter von Kontoinhaberin Jenny Steiner. Die Dokumente zeigen auch, dass die Kontoinhaberinnen Klara Steiner und Jenny Steiner die Urgrosstante bzw. die Ururgrosstante von Ansprecherin [ANONYMISIERT] waren. Die Dokumente beinhalten die Sterbeurkunde und das Testament von Klara Mertens, sowie Unterlagen aus Jenny Steiners Vermögensverzeichnis von 1938, die zeigen, dass Clara Grossi die Tochter von Jenny Steiner war.

Das CRT hält fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über die Kontoinhaberinnen identifizierte. Das CRT hält weiter fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] die Sterbeurkunden ihres Vaters und ihrer Grosseltern väterlicherseits einreichte, die den unabhängigen Beweis dafür erbringen, dass die Verwandten väterlicherseits der Ansprecherin [ANONYMISIERT] denselben Familiennamen trugen und in der selben Stadt wohnhaft waren wie die Kontoinhaberinnen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberinnen der Ansprecherin [ANONYMISIERT] als Familienmitglieder bekannt waren. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] mit den Kontoinhaberinnen verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Verbleib des Guthabens

Betreffend das Wertschriftendepot von Klara Steiner bei der Bank 1 hält das CRT fest, dass die Bankunterlagen der Bank 1 zeigen, dass das Depot am 12. November 1937 vor dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 geschlossen wurde. Deshalb bestimmt das CRT, dass Kontoinhaberin Klara Steiner Zugriff auf das Konto hatte, und kommt zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin Klara Steiner das Konto selbst geschlossen und das Kontoguthaben erhalten hat.

Betreffend das Bankschliessfach von Kontoinhaberin Klara Steiner bei der Bank 1 hält das CRT fest, dass die Bankunterlagen der Bank 1 zeigen, dass das Bankschliessfach am 18. Februar 1939 aufgehoben wurde. Gemäss den in den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs enthaltenen Informationen hielt sich die Kontoinhaberin Klara Steiner zu jenem Zeitpunkt ausserhalb von Nationalsozialisten beherrschten Gebiets auf. Da jedoch aus den Bankunterlagen

der Bank 1 nicht ersichtlich ist, wer das Konto schloss; da die Kontoinhaberin Klara Steiner aus ihrem Heimatland flüchtete, weil sie von den Nationalsozialisten verfolgt wurde; da die Kontoinhaberin Verwandte in ihrem Heimatland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und ihr Konto abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten; da die Kontoinhaberin und ihre Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihr Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin Klara Steiner noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Betreffend das Wertschriftendepot von Kontoinhaberin Klara Steiner bei der Bank 2: da die einzige Adresse, die Kontoinhaberin Klara Steiner einreichte, eine amerikanische Adresse war, und da die Kontoinhaberin Klara Steiner auch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges noch Kundin bei der Bank 2 war und der Bank Anweisungen geben konnte, wie ihre Benennung eines Bevollmächtigten für ihr Wertschriftendepot zeigt, kommt das CRT zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin Klara Steiner oder ihre Erben nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges Zugriff auf das Konto bei der Bank 2 hatten und dass sie oder ihre Erben das Wertschriftendepot geschlossen und das Kontoguthaben erhalten haben.

Betreffend das Kontokorrent der Kontoinhaberin Klara Steiner bei der Bank 2 zeigen die Bankunterlagen der Bank 2, dass das Konto 1981 zu Gunsten der Bank 2 geschlossen wurde.

Betreffend das Wertschriftendepot und das Konto unbekannter Art von Kontoinhaberin Jenny Steiner sind im vorliegenden Fall die Fakten anderen Fällen ähnlich, die das CRT bereits behandelt hat, in denen jüdische Einwohner oder Bürger des Reichs ihr Vermögen im Vermögensverzeichnis von 1938 angaben und ihre Konten darauf von einer unbekannt Person geschlossen und auf Banken im Reich transferiert wurden. Da die bisherige Rechtsgewinnung des CRT zeigt, dass es in solchen Situationen plausibel ist, dass das Guthaben des Kontos schliesslich vom nationalsozialistischen Regime konfisziert wurde; da Kontoinhaberin Jenny Steiner ihre Konten im Vermögensverzeichnis von 1938 aufführte und da die nationalsozialistischen Behörden angaben, dass alle gemeldeten Wertpapiere bei der Bank 2 hinterlegt waren; da Kontoinhaberin Jenny Steiner in Österreich lebte, bis sie 1938 floh, um nationalsozialistischer Verfolgung zu entgehen, und es ihr somit nicht möglich gewesen wäre, die Konten in ihre Heimat zurückzuführen, ohne die Kontrolle über das Guthaben zu verlieren; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (d) und (h), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin Jenny Steiner noch ihren Erben ausbezahlt wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin Mertens erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens wurde plausibel dargelegt, dass es sich bei Ansprecherin Mertens um den Nachlass der Kontoinhaberin Klara Steiner handelt und dass es sich bei der Kontoinhaberin Jenny Steiner um die Mutter der Kontoinhaberin Klara Steiner handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Betreffend das Bankschliessfach der Kontoinhaberin Klara Steiner bei der Bank 1 und die Konten der Kontoinhaberin Jenny Steiner bei der Bank 2 hat das CRT drittens festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberinnen noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass es sich bei Ansprecherin Mertens um den Nachlass der Kontoinhaberin Klara Steiner handelt und sie deshalb eine stärkere Berechtigung an den Konten der Kontoinhaberin Klara Steiner hat als Ansprecherin [ANONYMISIERT], welche die Kontoinhaberin Klara Steiner als ihre Urgrosstante identifizierte. Darüber hinaus hat der Nachlass der Kontoinhaberin Klara Steiner eine stärkere Berechtigung an den Konten von Kontoinhaberin Jenny Steiner als Ansprecherin [ANONYMISIERT], da Klara Steiner die Tochter von Kontoinhaberin Jenny Steiner war, während Ansprecherin [ANONYMISIERT] die Ururgrossnichte von Kontoinhaberin Jenny Steiner ist.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin Klara Steiner ein Bankschliessfach und ein Kontokorrent. Betreffend das Bankschliessfach wird gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Bankschliessfachs im Jahre 1945 auf 1240.00 Schweizer Franken.

Betreffend das Kontokorrent ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass sich der Wert des Kontos am 21. Dezember 1957 auf 1189.00 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 195.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und 1957 belastet wurden. Dem vorliegenden Konto wurden keine Zinsen gutgeschrieben. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 1384.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2140.00 Schweizer Franken festgesetzt.

Die Kontoinhaberin Jenny Steiner besass ein Konto unbekannter Art und ein Wertschriftendepot bei der Bank 2. Gemäss den Vermögensverzeichnisunterlagen belief sich der Kontostand des Kontos unbekannter Art 1938 auf 7000.00 Schweizer Franken.

Betreffend das Wertschriftendepot zeigen die Vermögensverzeichnisunterlagen, dass die von Kontoinhaberin Jenny Steiner aufgeführten Wertpapiere bei der Niederlassung der Bank 2 in Zürich hinterlegt waren. Die Unterlagen zeigen, dass sich der Gesamtwert der Wertpapiere auf 371 837.10 Reichsmark belief, was einem Wert von 652 574.11 Schweizer Franken entsprach.

Der gesamte durchschnittliche und historische Wert der vier Konten von Kontoinhaberin Klara Steiner und Kontoinhaberin Jenny Steiner beträgt demnach 662 954.11 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 8 286 926.38 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wie oben erwähnt, hat Ansprecherin Mertens eine stärkere Berechtigung am Auszahlungsentscheid als Ansprecherin [ANONYMISIERT]. Demnach ist Ansprecherin Mertens alleinig an der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005